

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN IN DEN ARBEITSMARKT

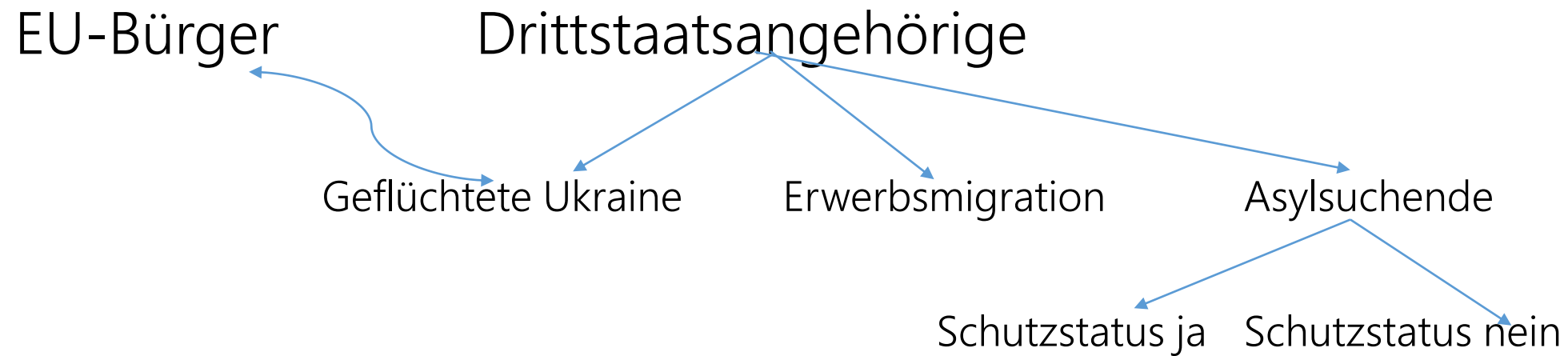


Bundessozialgericht

- Chancen und Grenzen -



Teil I – Rechtliche Grundlagen Ausländer und Arbeitsmarkt



Teil I – Rechtliche Grundlagen EU-Bürger

Rechtsrahmen:

- Art 21, Art 45 AEUV
- RL 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie)

Freizügigkeitsgesetz/EU



Inländergleichbehandlung beim Arbeitsmarktzugang

- VO (EU) Nr 492/2011, insbesondere Art 10 VO



AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil I – Rechtliche Grundlagen Geflüchtete aus der Ukraine

Rechtsrahmen

- Richtlinie 2001/55/EG des Europäischen Rats, sog. Massenzustromrichtlinie
 - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
 - Humanitäre, zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- ➡ Art 12 RL 2001/55/EG: direkter Arbeitsmarktzugang ab Schutzgewährung



Teil I – Rechtliche Grundlagen Erwerbsmigration von Nicht-EU-Bürgern

Rechtsrahmen

- RL 2001/98/EU und RL 2024/1233/EU
- Aufenthaltsgesetz; insbesondere §§ 4a, 18 AufenthG:
 - „§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen
(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fach- und Arbeitskräfte dienen der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften sowie Arbeitskräften mit ausgeprägter Berufserfahrung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.“*
- Beschäftigungsverordnung

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil I – Rechtliche Grundlagen

Erwerbsmigration von Nicht-EU-Bürgern

Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung setzt voraus (§ 18 Abs 2 AufenthG):

konkretes Arbeitsplatzangebot

Zustimmung der BA, falls keine Ausnahme davon

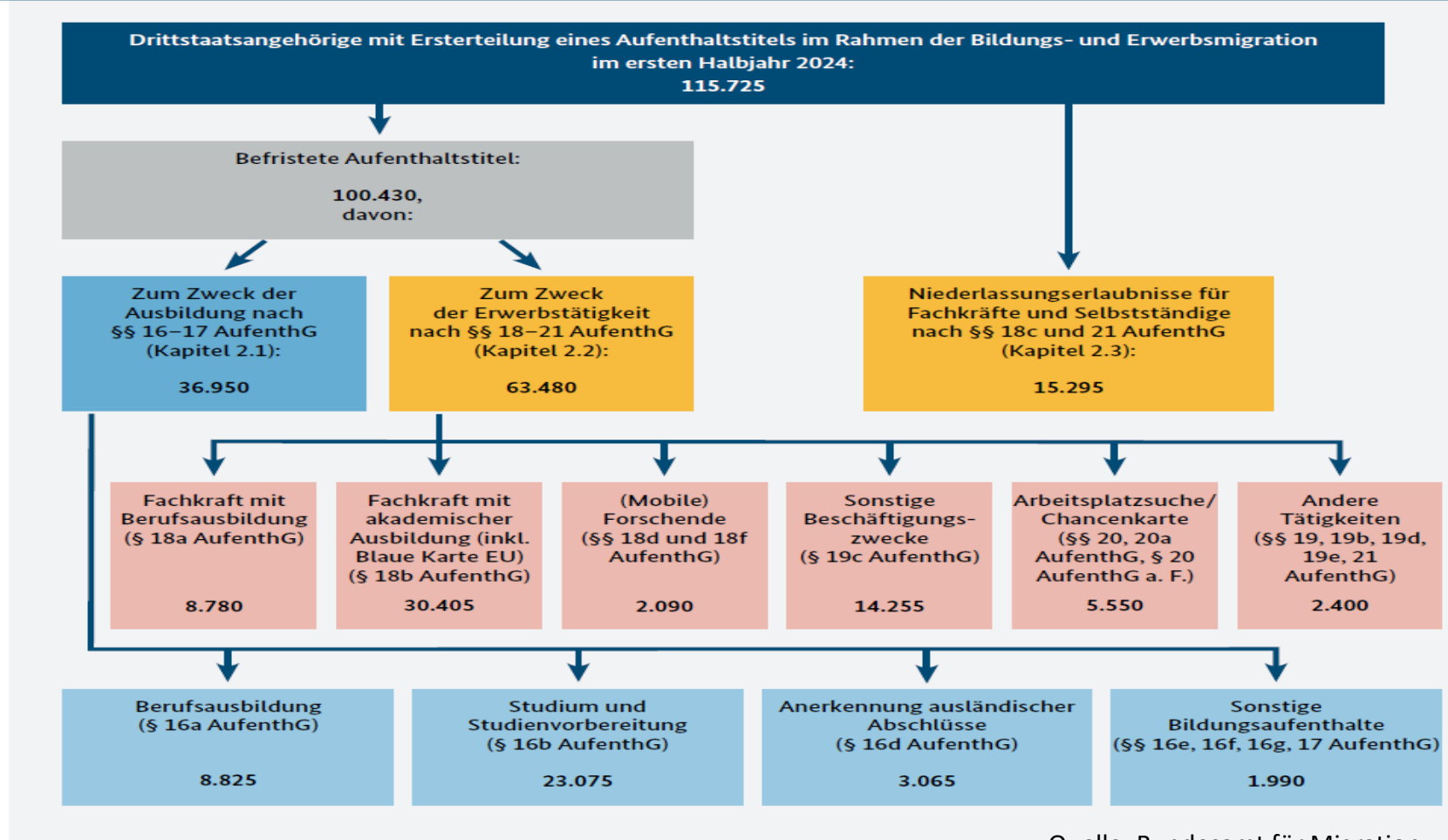
ggf erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt

Gleichwertigkeit der Qualifikation/Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses festgestellt

Zusatzvoraussetzungen für Arbeitnehmer über 45



ERSTERTEILUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration, 1. Halbjahr 2024

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil I – Rechtliche Grundlagen Asylsuchende Geflüchtete

Rechtsrahmen

- RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie)
- AsylG/AufenthG – Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des laufenden Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG)
 - § 61 AsylG – Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung
 - ➡ Arbeitsmarktzugang frühestens nach 6 Monaten; Zugang zu kontingentierter kurzzeitiger oder Saisonbeschäftigung nach 3 Monaten (§ 61 Abs 2 AsylG iVm § 4a Abs 4 AufenthG)
 - Staatsangehöriger sicherer Herkunftsstaat (§ 29a AsylG iVm Anlage II)
 - ➡ Kein Arbeitsmarktzugang



Teil I – Rechtliche Grundlagen Asylsuchende Geflüchtete

Nach Abschluss des Asylverfahrens – Regelungen des AufenthG:

- Anerkannte Flüchtlinge/als subsidiär schutzberechtigt Anerkannte:
 keine normative Einschränkung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, §§ 23, 25 AufenthG
- im Übrigen abhängig von der ausländerrechtlichen Stellung;
Sonderregelungen insbesondere für Geduldete (§ 60a AufenthG)



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen EU-Bürger/Geflüchtete Ukraine

Wechsel von humanitärem Aufenthaltstitel zu Titel zur Beschäftigung (sog Spurwechsel)

- für EU-Bürger ist Spurwechsel kein Thema
- anders: Geflüchtete Ukraine in Beschäftigung: derzeit nur vorübergehender humanitärer Schutzstatus; Aufnahme jeder Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation möglich



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen EU-Bürger/Geflüchtete Ukraine

Aufenthaltstitel zur Beschäftigung setzt nach § 18 Abs 2
AufenthG ua voraus, dass:

„die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist (Nr 4),

in den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers die Höhe des Gehalts mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen (Nr 5 Satz 1)“



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen EU-Bürger/Geflüchtete Ukraine

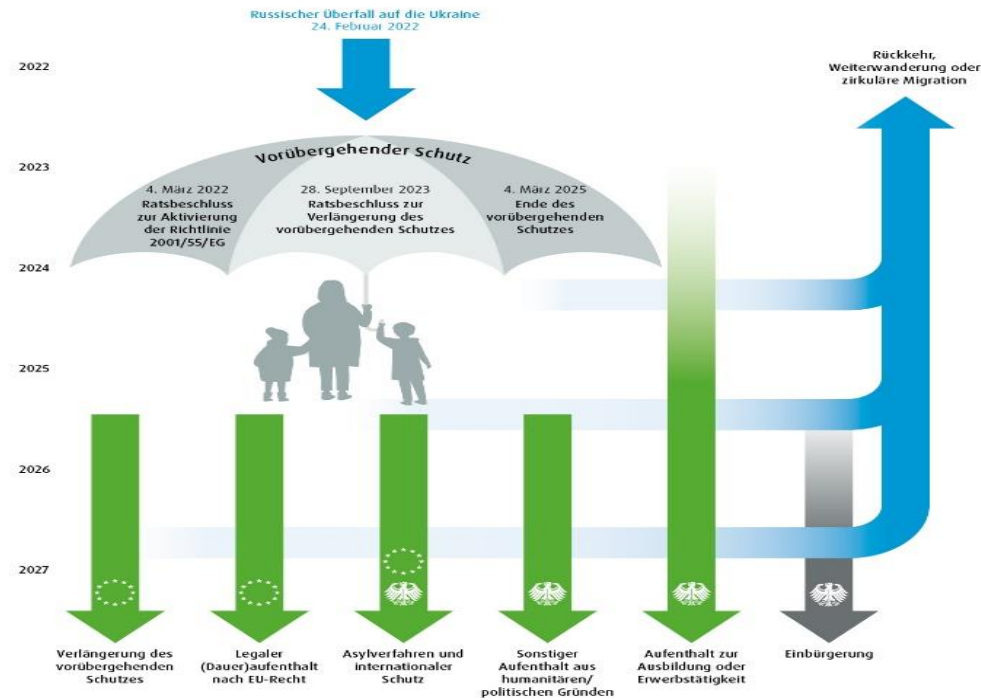
§ 19c AufenthG - Sonstige Beschäftigungszwecke

„(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann....“



Aufenthaltsperspektiven für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine



Quelle: Sachverständigenrat für
Integration und Migration, März 2025

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Erwerbsmigration Drittstaaten

Flexibilisierung des Arbeitsmarktzugangs durch
Fachkräfteeinwanderungsgesetz (2020)/Gesetz zur
Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (2023)

Anerkannte Qualifikation (Fachkraft) + Arbeitsplatzangebot +
Zustimmung BA = Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis zur
Ausübung JEDER Beschäftigung (§§ 18a, 18b AufenthG)

Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG): Aufenthaltserlaubnis zur
Suche nach einer Erwerbstätigkeit/nach Maßnahmen zur
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen; Folge-
Chancenkarte § 20a Abs 5 Satz 2 AufenthG

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Erwerbsmigration Drittstaaten

- Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung § 17 AufenthG
- erweiterte Möglichkeiten zum Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen § 16d AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Beschäftigung bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19c Abs 2 AufenthG
- Entfristung und Erweiterung der sog West-Balkanregelung § 26 Abs 2 BeschV; Sonderregelungen für Pflegehilfskräfte § 22a BeschV oder Berufskraftfahrer § 24a BeschV

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Erwerbsmigration Drittstaaten

- Einführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens § 81a AufenthG – Arbeitgeber können in Vollmacht des Ausländers Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens beantragen



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen

Spurwechsel für abgelehnte Asylbewerber?

Ausgeschlossen: § 10 Abs 3 Satz 1 AufenthG – Asylantrag unanfechtbar abgelehnt/Asylantrag zurückgenommen: bis zur Ausreise allenfalls humanitärer Aufenthaltstitel möglich

§ 10 Abs 3 Satz 5 AufenthG: Ausnahmeregelung für bestimmte Gruppe von Asylbewerbern (Einreise vor 29.3.2023/qualifizierte Fachkraft/Arbeitskraft mit besonderer Berufserfahrung/Rücknahme Asylantrag)



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Spurwechsel für abgelehnte Asylbewerber?

Chancen-Aufenthaltsrecht für Geduldete § 104c AufenthG

Erlaubt unabhängig von der Erfüllung der Regelvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG ua in Form des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung, der geklärten Identität und der Erfüllung der Passpflicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; gilt als humanitärer Aufenthaltstitel

wird für 18 Monate erteilt – in dieser Zeit Spurwechsel zu Titel nach §§ 25a, b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration) möglich



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Spurwechsel für abgelehnte Asylbewerber?

Spurwechsel durch Ausbildung § 16g AufenthG

Rechtsanspruch auf Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) wird erweitert durch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung der Ausbildung



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen

Zugang zum SGB II für Ausländer

§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB II – Leistungsausschluss

Ausgenommen (von der SGB II-Leistungsberechtigung) sind

- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs 3 FreizügigkeitsG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,*
- 2. Ausländerinnen und Ausländer (und ihre Familienangehörigen),*
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder*
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt,*
- 3. Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG*

AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024

Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Zugang zum SGB II für Ausländer

- Rückausnahmen
nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt im
Bundesgebiet/Ausländer mit humanitärem Bleiberecht
- Drittstaatsangehörige mit einer SGB II-leistungsberechtigten
Person in einer Bedarfsgemeinschaft, § 7 Abs 2 Satz 1 SGB II



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen

Zugang zum SGB XII für Ausländer

§ 23 Abs 1 SGB XII

„Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten....“



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Zugang zum SGB XII für Ausländer

§ 23 Abs 2 SGB XII: Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

§ 23 Abs 3 SGB XII: Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

- 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs 3 FreizügigkeitsG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,*
- 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt oder*
- 3. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.“*



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Zugang zum SGB XII für Ausländer

Ausländer, die von SGB II und SGB XII-Leistungen ausgeschlossen sind und sich im Bundesgebiet aufhalten:

Anspruch auf Überbrückungsleistungen (§ 23 Abs 3 Satz 3 SGB XII) einmalig innerhalb von zwei Jahren für zwei Wochen, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken; Härtefallregelungen in Satz 5 und 6



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Zugang zum SGB II/XII für Geflüchtete

Titel/Status, der in § 1 AsylbLG aufgeführt ist: immer nur Leistungsanspruch nach AsylbLG

Humanitärer Aufenthaltstitel: SGB II (§ 7 Abs 1 Satz 3 SGB II)/SGB XII (§ 23 Abs 3 Satz 2 SGB XII)

Titel zur Aufnahme einer Beschäftigung: SGB II



Teil II – Spurwechsel/Sozialleistungen Zugang zum SGB II/XII für Geflüchtete

Titel nur zur Arbeitssuche, zB Chancenkarte § 20a AufenthG:
Leistungsausschluss § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2b SGB II und § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB XII; Anspruch auf Überbrückungsleistungen § 23 Abs 3 SGB XII

Chancenaufenthaltsrecht § 104c AufenthG – humanitärem Titel gleichgestellt; Zugang zum SGB II

Titel zum Studium/Ausbildung: Leistungsausschluss § 7 Abs 5 SGB II; Leistungsanspruch § 27 SGB II



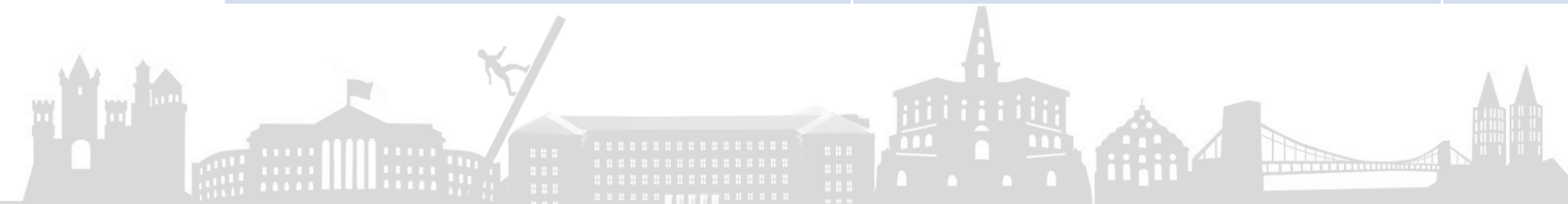
§ 3a AsylbLG – Bedarfssätze ab 1.1.2025 (2024/2023/2022)

*ausgenommen Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie



Bundessozialgericht

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Bedarfs sätze SGB II/SGB XII ab 1.1.202 4/ 1.1.202 5	Bedarfs sätze AsylbL G*
Erwachsene/umF in eigener Wohnung	245,00 (256,00/228,00/204,00)	196,00 (204,00/182,00/163,00)	563,00	441,00
Erwachsene in eigener Wohnung mit Partner	220,00 (229,00/205,00/183,00)	177,00 (184,00/164,00/147,00)	506,00	397,00
U 25 bei Eltern	196,00 (204,00/182,00/163,00)	157,00 (164,00/146,00/131,00)		353,00
Erwachsene in stat. Einrichtung	196,00 (204,00/182,00/163,00)	157,00 (164,00/146,00/131,00)	451,00	353,00
Beginn 15. bis Vollendung 18. LJ	258,00 (269,00/240,00/215,00)	133,00 (139,00/124,00/111,00)	471,00	391,00
Beginn 7. bis Vollendung 14. LJ (§ 3a Abs. 2a)	196,00 (204,00/182,00/174,00)	131,00 (137,00/122,00/109,00)	390,00	327,00
jünger	173,00 (180,00/161,00/144,00)	126,00 (132,00/117,00/105,00)	357,00	299,00



AUFNAHME VON AUSLÄNDERN/GEFLÜCHTETEN
IN DEN ARBEITSMARKT – Chancen und Grenzen –

Jutta Siefert, Richterin am Bundessozialgericht
Göttingen, 24. April 2024